

Haushaltsnahe Dienstleistungen – woran beteiligt sich das Finanzamt?

Den Frühjahrsputz oder die Hundebetreuung vom Fiskus mitfinanzieren lassen – das ist möglich. Die Zauberwörter dafür heißen „haushaltsnahe Dienstleistungen“. Wer mit dem Haushalt in Zusammenhang stehende Dienstleistungen in Auftrag gibt, kann einen Teil der Kosten von der Steuer absetzen. „Aktuell will der Gesetzgeber diese Möglichkeit jedoch einschränken“, so die Steuerberaterkammer Brandenburg.

Drei Arten von haushaltsnahen Dienstleistungen

Das Gesetz unterscheidet drei verschiedene Arten von haushaltsnahen Dienstleistungen mit unterschiedlicher steuerlicher Behandlung:

1. **Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse im Haushalt:** Bei Minijobs vermindert sich für Arbeitgeber*innen die um die sonstigen Steuerermäßigungen verminderte tarifliche Einkommensteuer auf Antrag um 20 Prozent der Aufwendungen. Die absolute Höchstgrenze für die steuerliche Berücksichtigung liegt bei 510 Euro jährlich.
2. **Andere haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse sowie Dienstleistungen einschließlich Pflege- und Betreuungsleistungen:** Es können 20 Prozent der Aufwendungen (Arbeitslöhne) bis zu einem jährlichen Gesamthöchstbetrag von 20.000 Euro angesetzt werden, sodass sich der maximal mögliche steuerliche Abzug auf 4.000 Euro beläuft. Die Steuerermäßigung kann auch für Pflege- und Betreuungsleistungen sowie bestimmte Aufwendungen, die von Steuerpflichtigen wegen der Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege anfallen, in Anspruch genommen werden.
3. **Handwerkerleistungen im Privathaushalt:** Wenn Handwerker*innen Reparaturen im Haushalt ausführen, können Auftraggeber*innen dafür 20 Prozent der Arbeitskosten sowie der Fahrt- und Maschinenkosten ansetzen. Aufwendungen für Material zählen nicht dazu. Maximal kann eine Summe von 6.000 Euro für die Steuer berücksichtigt werden, sodass höchstens 1.200 Euro jährlich abziehbar sind.

Was gilt genau als haushaltsnahe Dienstleistung?

Der Begriff „haushaltsnahe Dienstleistung“ ist gesetzlich nicht näher bestimmt. Eine Zeit lang gab es viele klarstellende Gerichtsentscheidungen, mit denen sich die Konturen nun weitgehend geklärt haben. Grundsätzlich handelt es sich bei haushaltsnahen Dienstleistungen um alle Arbeiten im Haushalt bzw. auf dem Grundstück, die i. d. R. selbst oder durch andere Haushaltsmitglieder erledigt werden können, für die aber Dienstleister*innen beauftragt werden. Personenbezogene Dienstleistungen wie der neue Haarschnitt oder eine Kosmetikbehandlung zählen nicht dazu – auch wenn die Dienstleistung im eigenen Haushalt erbracht wird. Berücksichtigungsfähig sind aber z. B. die Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt, die Reinigung der Wohnung, Gartenarbeiten sowie auch die Betreuung von Kindern, Kranken und pflegebedürftigen Personen oder auch von Haustieren. Handwerkerleistungen zu Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungszwecken sind begünstigt, Handwerkerleistungen im Rahmen von Neubaumaßnahmen jedoch nicht. Offen ist derzeit, ob auch die Teile einer Handwerkerleistung, die in einer Werkstatt des leistenden Unternehmers ausgeführt werden, begünstigt sind.

Voraussetzungen für die Steuerermäßigung

Werden diese Arbeiten von Haushaltshilfen oder selbstständigen Dienstleister*innen erledigt, können die Aufwendungen dafür steuerlich als haushaltsnahe Dienstleistungen berücksichtigt werden. Allerdings nur, soweit sie nicht schon als Betriebsausgaben, Werbungskosten, außergewöhnliche Belastungen oder Sonderausgaben abgezogen werden.

Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung der Aufwendungen ist zudem, dass Leistungserbringer*innen gegenüber Leistungsempfänger*innen mit einer ordnungsgemäßen Rechnung abrechnen. Die Bezahlung hat per Überweisung auf das Konto der leistenden Person zu erfolgen. Barzahlungen gegen Quittung reichen dagegen nicht aus.

Da das Finanzamt nur Arbeitskosten steuerlich berücksichtigt, ist dieser Ausgabenanteil anhand der Rechnungsangaben zu ermitteln. Die rechnungsausstellende Person darf auch eine prozentuale Aufteilung des Rechnungsbetrages in Arbeits- und Materialkosten vornehmen. Eine schätzungsweise Aufteilung durch Steuerpflichtige als Leistungsempfänger*innen wird vom Finanzamt hingegen nicht anerkannt.

Und was soll sich ändern?

Im Jahr 2024 hat eine Expertenkommission dem Bundesministerium der Finanzen vorgeschlagen, die Steuerbegünstigung für haushaltsnahe Dienstleistungen zu streichen. Sie war mit dem Ziel eingeführt worden, Schwarzarbeit zu bekämpfen. Ob dieses Ziel tatsächlich erreicht wurde, ist aber fraglich. Aktuell ist im Entwurf eines Einkommensteuerreformgesetzes vorgesehen, die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen abzusenken. Zukünftig sollen dann statt 20 Prozent nur noch 15 Prozent der Aufwendungen abgezogen werden können, höchstens 900 Euro statt bisher 1.200 Euro im Jahr. Es lohnt sich also, die Gesetzgebung daraufhin im Blick zu behalten.

Fazit

Da der steuerlich berücksichtigungsfähige Betrag direkt von der Steuerschuld abgezogen wird, sind einige Ersparnisse bei der Steuer möglich. Dafür ist es ratsam, genau zu überprüfen, in welchen Fällen eine haushaltsnahe Dienstleistung vorliegt. Es lohnt sich dabei, die Expertise von Steuerberater*innen in Anspruch zu nehmen. Orientierungshilfe bei der Suche bietet das amtliche Steuerberaterverzeichnis auf der Website der Steuerberaterkammer Brandenburg unter www.stbk-brandenburg.de.